

Locale Verhältnisse können jedoch eine volle Befreiung der Fiskalisten begründen, wie Viele eine solche überhaupt in dem Falle annehmen, wenn die Fiskalisten eine eigene Kirche und einen eigenen Hülfspriester haben. Für ihre Fiskalkirche haben jedenfalls die Fiskalisten allein, nicht auch die Matristen die Baupflicht. Einem fast allgemeinen Herkommen nach haben auch die Parochianen in allen Fällen die Waidienste (Hand- und Spanndienste, *opera manuarum et iumentaria*) zu leisten, die bei Stadtkirchen zu den übrigen Beiträgen der Parochianen an Geld geschlagen werden. — Oft ist particularrechtlich bestimmt, daß eine Klasse der Pflichtigen den Chor, eine andere das Schiff, eine dritte den Thurm der Kirche zu erhalten hat, wie überhaupt die Particularrechte und staatlichen Anordnungen in den einzelnen Ländern höchst mannigfaltig sind. — Nach gemeinem canonischem Rechte gelten dieselben Grundsätze, wie bei den Pfarrkirchen, auch bei den Wohn- und nothwendigen Deconomegebäuden der Pfarren und Beneficiaten, jedoch haben dieselben als Nutznießer die Gebäude in baulichem Stand zu erhalten (*servare sarta tecta*, in Dach und Fach erhalten) und die sog. kleinen Baufälle selbst zu bestreiten. Den Wirtindeinhabern ist, soweit sie zu concurriren haben (stets *salva congrua*), oft die Aufnahme eines Kapitals *ad onus successorum* gestattet, d. h. in der Weise, daß die Tilgung der Schuld in bestimmten Fristenzahlungen, die auch auf den Nachfolger übergehen, zu geschehen hat. — Nach gemeinem Rechte gilt dasselbe auch von den Häusern der Kirchenbiener, von den Kirchhöfen und der inneren Einrichtung der Kirche. — Was von der Reparatur der Pfarrkirchen gilt, kommt auch in Betreff einer nothwendigen Erweiterung zur Anwendung. Kann eine Kirche weder durch die gesetzlichen Concurrenzen, noch durch außerordentliche Mittel, wie Collecten u. a., erhalten werden, so kann der Bischof die Stiftungen einer solchen Kirche mit der früheren Mutterkirche oder einer anderen benachbarten Kirche vereinigen, das Gebäude zu weltlichen (aber anständigen) Zwecken überlassen oder, wenn dasselbe ganz zerfallen ist, es zum Abbruch bestimmen und ein Kreuz an der Stelle des Hochaltars errichten lassen. — Bei Kirchen und Kapellen, die keine Pfarrkirchen sind, müssen die Baukosten aus dem eigenen Vermögen derselben oder von einem etwa speciell dazu Verpflichteten oder durch Collecten bestritten werden. Die bauliche Unterhaltung der Schloß- und Hofkapellen fällt ihren Besitzern, die der Orts- und Feldkapellen den Gründern und den Gemeinden zur Last. Bei Kathedralkirchen hat, soweit nicht die *fabrica* selbst oder ein Anderer durch das Herkommen zu bauen hat, der Bischof *salva congrua* (c. 27. C. XII, q. 2; c. 1. 2. C. X, q. 3) und, wenn seine Mittel nicht ausreichen, das Capitel (c. 4 X de his quas sunt 3, 11) die Baupflicht; eventuell werden die übrigen Beneficiaten an der Kathedralkirche, dann der ganze Clerus,

einzelne zufällige Einkünfte, z. B. Intercalarfrüchte erlebiger Beneficiaten, endlich das Volk beigezogen. (In Deutschland ging nach dem Reichsdeputations-Hauptschluß die Baulast an den beibehaltenen oder wieder errichteten bischöflichen Kirchen auf das betreffende landesherrliche Aerar über.) Bei Collegiatkirchen kommen diese Grundsätze analog zur Anwendung. Die Canoniker haben die Baupflicht *pro rata* ihrer Pfründen; die neu eintretenden können sich jedoch durch einen Vertrag dagegen sichern. Der Bischof ist nur baupflichtig, wenn dieß auf Gewohnheit beruht. Bei Cardinalskirchen sind die Cardinäle baupflichtig. (S. Helfert, Von der Erbauung, Erhaltung und Herstellung der Cultusgebäude nach gemein. u. österr. R.-R., 2. Aufl., Prag 1834, und Koch einige Worte über die kirchliche Baulast [Archiv für civil. Praxis XXVII, 103 ff.]; v. Sainte-Marie-Eglise, Die Pflicht der baulichen Erhaltung und Wiedererbauung der Cultusgebäude, Augsburg 1832; v. Reinhardt, Ueber kirchl. Baulast, Stuttgart 1836; Gründler, Ueber die Verbindlichkeit zum Beitrage der Kosten der Erhaltung und Wiederherstellung der Cultusgebäude, Nürnberg 1839; Lang, Beiträge zur Lehre von der Kirchenbaulast [Archiv für civil. Praxis XXVI, 12 ff. 296 ff.]; Huch, Die rechtl. Natur der Kirchenbaulast [Zeitschrift für deutsches Recht VIII, 326 ff.]; Mayer, Zur Lehre von der Kirchenbaulast [das. X, 89 ff.]; Böhl, Ist der Patron als solcher baupflichtig? München 1843; Denzinger, Beiträge zur Lehre von der Baupflicht der Decimatoren [Würzburger Kathol. Wochenschrift, 1856, Nr. 36. 37. 50 bis 52; 1857, Nr. 25. 26. 32. 33. 50—52]; Krübel, Zur Lehre von der kirchl. Baulast in Württemberg [Archiv von Sanvey und Krübel, Stuttgart 1858, II, 1—97]; Purgold [Dove's Zeitschrift für R.-R. V, 458 ff.]; Archiv für kath. R.-R. VIII, 460 ff. u. a. a. D.; überhaupt Fernaneder, Die kirchliche Baulast, 2. Aufl., München 1856.) [Wh. Hergenröther.]

Baum der Erkenntniß und Baum des Lebens (*lignum scientiae boni et mali, lignum vitae*) heißen in der heiligen Schrift (Gen. 2, 9. 17; 3, 3 ff.) zwei aus dem Reiche der Natur gewählte Mittel zur Erhaltung der ursprünglichen Vollkommenheit bei den ersten Menschen. In beiden Ausdrücken sind die Genitive *objectiv* zu fassen, so daß sie sagen wollen: Baum, welcher die Erkenntniß des Guten und des Bösen bewirkt, und Baum, welcher Leben gibt. Den ersten Menschen sollte demnach der Baum des Lebens das Leibliche, der Baum der Erkenntniß das geistige Leben erhalten. Bei ersterem ist dieß so zu denken, daß der Genuß seiner Frucht (Gen. 3, 22) ihnen Kraft und jugendliche Frische erneute und sie so zu unsterblichem Leben auf Erden befähigte (vgl. Spr. 3, 18). Ob dieß als natürliche Wirkung des Genußes geschah, oder ob die Frucht als Sacramentale eine übernatürliche Gnade vermittelte, bleibt schwer zu entscheiden. Jedenfalls war der Lebensbaum für den Men-